

**GEMEINDE WESENDORF, ORTSTEIL UMMERN, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "BRENZELFELD II" MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),
NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME
		BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1	Landkreis Gifhorn	Stellungnahmen vom 20./30.01.2020
----------	--------------------------	--

Zu o. g. Planverfahren erhalten Sie folgende Stellungnahmen:

Ortsplanung

Gegen den o.a. Bebauungsplan bestehen unter Beachtung der u.a. Punkte grundsätzlich keine Bedenken.

Positiv ist die Änderung des 5m Pflanzstreifens auf 3 m am östlichen Rand zu sehen.

Beibehalten wurde allerdings die Festsetzung des 5 m Pflanzstreifens am nördlichen Randes, die nur Grundstückskäufer in diesen Bereichen betrifft. Diese werden gegenüber den anderen benachteiligt, da sie durch diese Festsetzung in der Bebaubarkeit eingeschränkt werden und erhebliche Mehrkosten durch die geforderte Bepflanzung haben. Der Ausgleich könnte auch an anderer Stelle erfolgen und auf alle Grundstückskäufer umgelegt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Grundstückseigentümer aus eigenem Antrieb eine Bepflanzung am Rande des Baugebietes nach eigenen Vorstellungen durchführen werden (vor allem bei der Größe der Fläche).

Wenn die Festsetzungen so beibehalten und nicht abgesichert werden, dann ist davon auszugehen, dass die Grundstückseigentümer aus eigenem Antrieb eine Bepflanzung am Rande des Baugebietes nach eigenen Vorstellungen durchführen werden und der Ausgleich nicht erfolgt. Grenzen Privatgärten, wie in diesem Fall, an die freie Landschaft, bildet eine einreihige freiwachsende Hecke aus heimischen Sträuchern einen gelungenen Übergang, dessen Umsetzung eher Aussicht auf Erfolg hat. Dies könnte in den textlichen Festsetzungen verankert werden.

Es ist darauf zu achten, dass im weiteren Verfahren die Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches eingehalten werden.

Beschluss:

Die Anpflanzungsfestsetzung im Norden des Baugebietes wird auf 3 m reduziert. Die Hinweise für die werden zur Kenntnis Verfahrens- und Formvorschriften genommen.

Begründung:

Damit erfolgt eine Gleichbehandlung der Grundstücke im Baugebiet. Die Umsetzung der festgesetzten Anpflanzungen auf den Grundstücken kann über den Kaufvertrag geregelt werden.

Untere Wasserbehörde

Die Kompensationsmaßnahme auf dem Flurstück 70 der Flur 3, Gemarkung Ummern, beinhaltet eine Wiedervernässung der Fläche sowie die Anlage von kleinen offenen Wasserflächen (Anlage 2 zur Begründung).

Für diese Maßnahmen ist bei der unteren Wasserbehörde eine Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beantragen.

Beschluss:

Die Planfestsetzungen werden beibehalten.

Begründung:

Die Gemeinde wird vor Durchführung der Maßnahme eine Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragen.

Untere Naturschutz- und Waldbehörde

Besondere Bedeutung erhält bei dieser Planung die Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, die beim Brenzelfeld insbesondere die Avifauna betrifft. Die Wirkung der Kompensationsmaßnahmen ist von einem Fachgutachter in den nächsten Jahren zu prüfen, damit sichergestellt wird, dass kein Umweltschaden verbleibt. Die Konzeption und Ausführung der Maßnahmen ist den Ergebnissen dieses Monitorings anzupassen.

Der geplante 3 m breite Grünstreifen an der Ostseite

Zahlreiche Kontrollen haben gezeigt, dass diese Grünstreifen in den Baugebieten zu über 95 % von den betroffenen Grundstückseigentümern nicht beachtet und angepflanzt werden. Davon sind auch alle Baugebiete in der Gemeinde Ummern betroffen. Je nach Sachlage müssten die Gemeinde und der Landkreis die Errichtung der Grünstreifen mit Verwaltungsmitteln durchsetzen. Dies führt zu erheblichen Problemen mit den Eigentümern, da die Flächen in der Regel in die allgemeine Gartengestaltung einbezogen werden.

Die Naturschutzbehörde appelliert deshalb seit Jahren an die Gemeinde Ummern sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Baugebiete festzusetzen. Einzelne Bepflanzungen sollten nur aus städtebaulichen Gründen zur Wohnumweltverbesserung erfolgen und nicht zur Kompensation der naturschutzrechtlichen Eingriffe.

Hier handelt es sich um Scheinfestsetzungen, die in der Praxis grundsätzlich nicht umgesetzt werden.

Anders zu bewerten ist der Abschnitt, der an die vorhandene Kompensationsmaßnahme im Nordwesten grenzt. Diese Bepflanzung ist sinnvoll, wenn sie nicht den privaten Grundstücken zugeordnet wird, sondern als öffentliche Grünfläche dargestellt wird, da ansonsten eine Umsetzung nicht erfolgen wird (s.o.).

Weiter ist anzumerken, dass die Planung so verändert werden sollte, dass die vorhandene Baum- und Strauchhecke erhalten bleibt und in die Planung integriert wird.

Beschluss:

Die Anpflanzungsfestsetzungen werden beibehalten und im Norden des Baugebietes wird auf 3 m reduziert. Eine Umplanung zu Gunsten des Erhalts der vorhandenen Baum- Strauchhecke wird nicht vorgenommen.

Begründung:

Damit erfolgt eine Gleichbehandlung der Grundstücke im Baugebiet. Die Anpflanzungsfestsetzung wird beibehalten, damit das Baugebiet, was den künftigen Ortsrand von Ummern bildet, in das Landschaftsbild eingebunden wird. Gleichzeitig dient eine Heckenpflanzung der Bindung von Stäuben, die bei der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen entstehen können.

Die Baum - Strauchhecke liegt in einer Senke des Geländes, die ausgeglichen werden soll. Ein Erhalt ist daher nicht möglich.

Untere Abfallbehörde

Bedenken werden nicht erhoben, wenn hinsichtlich der Durchführung der Müllabfuhr die Hinweise der Begründung (s. Kap. 2.4) eingehalten werden.

Untere Boden- und Immissionsschutzbehörde

Gegen die Planung bestehen aus Sicht des Boden- und Immissionsschutzes keine Bedenken.

Die Bauverbotszone gemäß § 24 (1) Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) ist in den Bebauungsplan aufgrund des § 9 (1) Nr. 10 BauGB einzutragen. Nach dem NStrG dürfen Hochbauten entlang der Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20,00 m – gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn – nicht errichtet werden. Es ist durch geeignete textliche bzw. zeichnerische Festsetzungen sicherzustellen, dass nach der NBauO in der vorerwähnten Bauverbotszone auch genehmigungsfreie bauliche Anlagen und Werbeanlagen nicht errichtet werden dürfen.

Auch die Bereiche östlich der neuen Erschließungsstraße sind entsprechend zu kennzeichnen und dabei der aufgrund der vorhandenen Querungshilfe verschwenkte Fahrbahnrand anzunehmen. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges sind unzulässig, hierzu zählen auch die im Plan eingetragenen Regenrückhaltebecken (RRB). Die Abgrabungen und baulichen Anlagen der RRB sind außerhalb der Bauverbotszone anzulegen.

Entlang der freien Strecke der Landesstraße ist ein Zu- und Ausfahrtsverbot zum ausgewiesenen Plangebiet gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs auf der Landesstraße in den Bebauungsplan einzutragen.

Gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) Bild 120 ist vorsorglich die Schenkellänge des Sichtdreiecks auf bevorrechtigte Radfahrer (vorbehaltlich einer verkehrsbehördlichen Anordnung) auf $l_R = 30$ m zu vergrößern.

Auf die noch mit dem Straßenbaulasträger abzuschließende Vereinbarung vor Baubeginn weise ich hin. Die dafür erforderlichen Unterlagen befinden sich noch in der Abstimmung und müssen ergänzt bzw. angepasst werden.

Erst nach Vorlage und nach Nachweis der erforderlichen Schleppkurven kann der ausgewiesenen Straßenverkehrsfläche zugestimmt werden.

Der Gemeinschaftsradweg zwischen Ummern und der B 4 ist noch in der Planungsphase. Es steht noch nicht fest, auf welcher Seite der Landesstraße der Radweg geführt wird.

Unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Bedenken und Hinweise sowie die Bedenken und Anregungen aus der Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB vom 10.08.2018 im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden und vorbehaltlich einer erneuten Vorlage der o.a. Unterlagen, kann eine Zustimmung zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht in Aussicht gestellt werden.

Beschluss:

Die Planfestsetzungen werden überarbeitet. Es erfolgt eine erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) BauGB. Diese wird auf 14 Tage Auslegungszeit angemessen verkürzt.

Begründung:

Im Bebauungsplan wurde bereits ein von Bebauung freizuhaltender Bereich, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn im Anschluss an den außerhalb der Ortsdurchfahrt verlaufenden Streckenabschnitt der Landstraße L284 zur Sicherung auf privater Grünfläche festgesetzt. Auf einer Grünfläche ist die Errichtung baulicher Anlagen ausgeschlossen. Insofern wurde auf eine Festsetzung diesbezüglich verzichtet. Wohl aber ist eine Regelung zu den Bepflanzungen innerhalb der Sichtdreiecke getroffen worden. Ebenfalls enthält der Bebauungsplan bereits ein Zu- und Abfahrtsverbot entlang der freien Strecke der Landstraße.

Durch die Verlegung des Regenrückhaltebeckens, einer sich daraus ergebenden günstigeren Führung der Erschließungsstraße und einer Neugestaltung der angrenzenden Baugrundstücke werden die Grundzüge der Bauleitplanung berührt. Eine erneute öffentliche Auslegung wird erforderlich.

**GEMEINDE WESENDORF, ORTSTEIL UMMERN, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "BRENZELFELD II" MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),
NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG
-----	-----	---

4	Wasserverband Gifhorn	Stellungnahme vom 18.02.2020
----------	------------------------------	-------------------------------------

Löschwasserversorgung:

Bzgl. der Bereitstellung von Feuerlöschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung für das ausgewiesene Planungsgebiet, weise ich darauf hin, dass die Löschwasserversorgung nicht die Aufgabe des Wasserverbandes ist.

Hydranten werden aus betrieblichen Gründen im Trinkwassernetz vorgesehen. Die Forderung bzgl. der 75 m Lauflinie als erste Löschwasserentnahmestelle eines entsprechenden Gebäudes wird nicht über das Trinkwassernetz bzgl. der hier installierten Hydranten abgedeckt. Die Anzahl und Lage der Hydranten wird vom Wasserverband festgelegt, dabei werden im Allgemeinen die Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes W405 hinsichtlich höchstzulässigen Abstands zum Brandobjekt und Leistung in Bezug auf den Grundschutz (48 m³/h) erfüllt.

Dabei ist zu beachten, dass die Bemessung einer Inanspruchnahme von Feuerlöschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz von der Leistungsfähigkeit des derzeitigen Rohrnetzzustandes sowie der jeweiligen Versorgungssituation abhängig ist.

Beschluss:

Die Festsetzungen werden beibehalten. Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung.

Begründung:

Bei dem im Plan dargestellten Löschwasserbrunnen handelt es sich um eine vom Trinkwasserleitungssystem unabhängige Löschwasserstelle. Alle Modalitäten wurden mit dem zuständigen Ortsbrandmeister bereits geklärt.

5	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	keine Stellungnahme
----------	--	----------------------------

6	Regionalverband Großraum Braunschweig	keine Stellungnahme
----------	--	----------------------------

7	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Uelzen	keine Stellungnahme
----------	--	----------------------------

8	Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG, Hannover	Stellungnahme vom 19.12.2019
----------	---	-------------------------------------

nicht betroffen

9	Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG, Schönewörde	keine Stellungnahme
----------	--	----------------------------

10	Unterhaltungsverband Nr. 41 "Wasserverband Mittelaller"	keine Stellungnahme
-----------	--	----------------------------

11	ArL - Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme
-----------	---	----------------------------

12	Deutsche Post AG, Bonn	keine Stellungnahme
-----------	-------------------------------	----------------------------

13	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 16.01.2020
-----------	--	-------------------------------------

Wir werden als Träger öffentlicher Belange erneut in dem o.g. Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 31.07.2018 hatten wir uns bereits zu den von uns zu vertretenden Belangen geäußert.

Nach Durchsicht der aktuellen Planungsunterlagen kommen wir zu folgendem Ergebnis:

Eine Begründung der Flächeninanspruchnahme gemäß § 1 a BauGB ist nach wie vor nicht vorgelegt worden, sodass wir unseren Hinweis diesbezüglich aus der vorherigen Stellungnahme aufrechterhalten.

**GEMEINDE WESENDORF, ORTSTEIL UMMERN, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "BRENZELFELD II" MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),
NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

Gleiches gilt für unsere Anmerkungen bezüglich des Flächenzuschnitts, der Berücksichtigung der Beregnungsleitungen und Brunnen sowie der geplanten Anpflanzungen im nördlichen und östlichen Geltungsbereich.

Weiterhin möchten wir nochmals ausdrücklich auf unsere Hinweise zur flächensparenden Kompensation verweisen, durch die Belastungen der Landwirtschaft durch zusätzliche Flächenentzüge vermieden werden sollen. Gemäß § 15 (3) BNatSchG sind vorrangig Maßnahmen der Entsiegelung, Wiedervernetzung oder Pflege zu prüfen, um landwirtschaftlich genutzte Flächen zu schonen. Die Inanspruchnahme außerlandwirtschaftliche Fläche ist stärker zu prüfen und umzusetzen. Dies ist in den Planunterlagen darzulegen.

Die Aufnahme des Hinweises hinsichtlich der zu tolerierenden Emissionen aus der Flächenberegnung in die Begründung begrüßen wir.

Wir bitten weiterhin um Berücksichtigung der o.g. Punkte und können nur unter dieser Voraussetzung die Planungen mittragen.

Beschluss:

Die Festsetzungen werden beibehalten. Der Hinweis zum Beregnungsbrunnen in der Ausgleichsfläche 1 wird ergänzt.

Begründung:

Die Diskussion/Begründung der Flächeninanspruchnahme ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) erfolgt und muss daher nicht auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wiederholt werden.

In der Anlage zur Begründung ist ein Hinweis zu der Beregnungsleitung, die die Maßnahmenfläche quert enthalten.

14	Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Niedersachsen	keine Stellungnahme
15	Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig	keine Stellungnahme
16	Deutsche Telekom Technik GmbH, Uelzen	keine Stellungnahme
17	DFMG – Deutsche Funktum GmbH	keine Stellungnahme
18	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Hamburg	keine Stellungnahme
19	Landesnahverkehrsgesellschaft, Hannover	keine Stellungnahme
20	REMONDIS GmbH & Co. KG, Gifhorn	keine Stellungnahme
21	Bundesanstalt für Immobilien (BImA), Magdeburg	keine Stellungnahme
22	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	keine Stellungnahme

23	LSW LandE GmbH	Stellungnahme vom 06.01.2020
----	----------------	------------------------------

Die LSW Netz GmbH betreibt nur die Gasnetze in Ummern. Entsprechende Planung für die Erschließung habe ich beigefügt.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

24	Nds. Forstamt Unterlüß	keine Stellungnahme
----	------------------------	---------------------

**GEMEINDE WESENDORF, ORTSTEIL UMMERN, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "BRENZELFELD II" MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),
NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

25 BAIUD, Bundeswehr Stellungnahme vom 19.12.2019

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

26 Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg keine Stellungnahme

27 Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH keine Stellungnahme

28 Bischöfliches Generalvikariat, Abt. Immobilien, Hildesheim keine Stellungnahme

29 Kirchenamt in Gifhorn keine Stellungnahme

30 Ev.-luth. Landeskirche Hannover keine Stellungnahme

31 Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Gifhorn keine Stellungnahme

32 Staatliches Baumanagement Braunschweig keine Stellungnahme

33 Polizeiinspektion Gifhorn keine Stellungnahme

34 LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn keine Stellungnahme

35 Samtgemeinde Wesendorf, Ordnungsamt, Gem.brandmeister Stellungnahme vom 02.01.2020

Das Ordnungsamt leitet die Stellungnahme des Gemeindebrandmeisters Torsten Winter mit dem folgenden Anschreiben weiter:

Im Anhang übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Gemeindebrandmeisters aus Sicht des Brandschutzes.

Bereits im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens hatte ich mit Email vom 30.07.2018 auf den vorhandenen Brunnen im Plangebiet verwiesen.

Dieser Brunnen ist zwischenzeitlich durch den Kreisschirrmeister im Frühjahr 2019 überprüft worden. Das Prüfergebnis müsse Ihnen vorliegen. Die darin enthaltenden Anmerkungen bitte ich zu beachten.

Aus Sicht des Gemeindebrandmeisters ergehen folgende Anmerkungen:

A) Die Mittel der Samtgemeindefeuerwehr an Fahrzeugen und Gerät für den abwehrenden Brandschutz sind vorhanden. Der Bedarf an Sonderlöschmitteln ist derzeit nicht erkennbar, da keine besonderen Gefahren angegeben sind.

B) Die Bereitstellung der Grundversorgung mit Löschwasser obliegt der Gemeinde. Aus Sicht der Gemeindefeuerwehr wird die Installation von Unterflurhydranten DN 100 empfohlen. Der Abstand zwischen den Hydranten darf 200 m nicht überschreiten. Nach Fertigstellung der Erschließung ist ein Hydrantenplan bereitzustellen. Die Anmerkung im B-Plan auf Seite 38, Punkt 7.0, Wasserverband Gifhorn, Laufweite 75 m wird wie folgt kommentiert: Eine Laufweite von 75 m ist nicht erforderlich.

C) Die Hydranten sollen möglichst im Gehwegbereich und nicht im Fahrbahnbereich positioniert werden.

D) Die Straßen, Wendestellen und Zuwegungen sind so herzustellen, dass sie gemäß DVN-BauO und DIN 14950 für die Feuerwehr geeignet sind.

**GEMEINDE WESENDORF, ORTSTEIL UMMERN, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "BRENZELFELD II" MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),
NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

E) Gebäudehöhen. Die Menschenrettung aus Gebäuden und Aufenthaltsräumen kann mit den tragbaren Leitern der Gemeindefeuerwehr, bei einem Anstellwinkel von ca. 65-75°, bis max. 7,20 m Brüstungshöhe erfolgen.

F) Der angegebene Löschwasserbrunnen ist der Kategorie "Klein" zugeordnet. Die Fertigstellung nach DIN 14220 muss noch erfolgen.

Mit Schreiben vom 30.07.2018 nimmt der Gemeindebrandmeister Torsten Winter wie folgt Stellung:

Nach meiner Kenntnis befindet sich im südlichen Bereich des Plangebietes ein Beregnungsbrunnen. Dieser kann aus Sicht des Feuerschutzträgers, vorausgesetzt der Brunnen erbringt die Leistung,

Als Feuerlöschbrunnen dienen. Hierzu bitte ich eine Überprüfung des Brunnes durch den Kreisschirrmeister beim LK Gifhorn zu beantragen. Von dort werden dann auch die notwendigen Armaturen benannt, mit dem der Brunnen versehen werden muss, um diesen für die Feuerwehr einsatzfähig bereitzuhalten.

Sollte widererwartend die Leistung des vorhandenen Beregnungsbrunnens nicht gegeben sein, ist ein Neubau eines Feuerlöschbrunnens m. E. erforderlich.

Beschluss:

Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

Begründung:

Der Beregnungsbrunnen im Plangebiet wird für den Löschwasserschutz umfunktio-
niert und ist entsprechend im Plan festgesetzt worden.

36	Samtgemeinde Wesendorf, Träger der Flächennutzungsplanung	keine Stellungnahme
37	Grundbuchamt, Amtsgericht Gifhorn	keine Stellungnahme
38	Celle-Uelzen Netz GmbH, Celle	keine Stellungnahme

Sonstige Interessenverbände

IV1	Landvolk Niedersachsen Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V.	keine Stellungnahme
IV2	Dachverband der Beregnungsverbände, Gifhorn	keine Stellungnahme

**GEMEINDE WESENDORF, ORTSTEIL UMMERN, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "BRENZELFELD II" MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),
NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG
-----	-----	---------------	--------------------------------

Nachbargemeinden

N1	Gemeinde Groß Oesingen, über: SG Wesendorf	Stellungnahme vom 20.12.2019
	keine Einwände	
N2	Gemeinde Wesendorf, über SG Wesendorf	keine Stellungnahme
N3	Gemeinde Hohne, Samtgemeinde Lachendorf	keine Stellungnahme
N4	Gemeinde Müden (Aller)	keine Stellungnahme
N5	Stadt Gifhorn	Stellungnahme vom 24.01.2020
	nicht betroffen	

Stellungnahmen Dritter sind zum Planverfahren nicht eingegangen.

**GEMEINDE WESENDORF, ORTSTEIL UMMERN, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "BRENZELFELD II" MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),
NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange			1
1	Landkreis Gifhorn	Stellungnahmen vom 20./30.01.2020	1
2	NLSTBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 23.01.2020	2
3	NLSTBV, zGB Hannover, Ziviler Luftverkehr	keine Stellungnahme	3
4	Wasserverband Gifhorn	Stellungnahme vom 18.02.2020	4
5	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	keine Stellungnahme	4
6	Regionalverband Großraum Braunschweig	keine Stellungnahme	4
7	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Uelzen	keine Stellungnahme	4
8	Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG, Hannover	Stellungnahme vom 19.12.2019	4
9	Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG, Schönewörde	keine Stellungnahme	4
10	Unterhaltungsverband Nr. 41 "Wasserverband Mittelaller"	keine Stellungnahme	4
11	ArL - Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme	4
12	Deutsche Post AG, Bonn	keine Stellungnahme	4
13	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 16.01.2020	4
14	Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Niedersachsen	keine Stellungnahme	5
15	Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig	keine Stellungnahme	5
16	Deutsche Telekom Technik GmbH, Uelzen	keine Stellungnahme	5
17	DFMG – Deutsche Funktum GmbH	keine Stellungnahme	5
18	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Hamburg	keine Stellungnahme	5
19	Landesnahverkehrsgesellschaft, Hannover	keine Stellungnahme	5
20	REMONDIS GmbH & Co. KG, Gifhorn	keine Stellungnahme	5
21	Bundesanstalt für Immobilien (BImA), Magdeburg	keine Stellungnahme	5
22	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	keine Stellungnahme	5
23	LSW LandE GmbH	Stellungnahme vom 06.01.2020	5
24	Nds. Forstamt Unterlüß	keine Stellungnahme	5
25	BAIUD, Bundeswehr	Stellungnahme vom 19.12.2019	6
26	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	keine Stellungnahme	6
27	Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH	keine Stellungnahme	6
28	Bischöfliches Generalvikariat, Abt. Immobilien, Hildesheim	keine Stellungnahme	6
29	Kirchenamt in Gifhorn	keine Stellungnahme	6
30	Ev.-luth. Landeskirche Hannover	keine Stellungnahme	6
31	Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Gifhorn	keine Stellungnahme	6
32	Staatliches Baumanagement Braunschweig	keine Stellungnahme	6
33	Polizeiinspektion Gifhorn	keine Stellungnahme	6
34	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn	keine Stellungnahme	6
35	Samtgemeinde Wesendorf, Ordnungsamt	Stellungnahme vom 02.01.2020	6
36	Samtgemeinde Wesendorf, Träger d. Flächennutzungsplanung	keine Stellungnahme	7
37	Grundbuchamt, Amtsgericht Gifhorn	keine Stellungnahme	7
38	Celle-Uelzen Netz GmbH, Celle	keine Stellungnahme	7
Sonstige Interessenverbände			7
IV1	Landvolk Niedersachsen Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V.	keine Stellungnahme	7
IV2	Dachverband der Beregnungsverbände, Gifhorn	keine Stellungnahme	7
Nachbargemeinden			8
N1	Gemeinde Groß Oesingen, über: SG Wesendorf	Stellungnahme vom 20.12.2019	8
N2	Gemeinde Wesendorf, über SG Wesendorf	keine Stellungnahme	8
N3	Gemeinde Hohne, Samtgemeinde Lachendorf	keine Stellungnahme	8
N4	Gemeinde Müden (Aller)	keine Stellungnahme	8
N5	Stadt Gifhorn	Stellungnahme vom 24.01.2020	8